

Stadt Sassenberg - Bebauungsplan Nr. 34 „Nördlich des Steinbrinks“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Erneute Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vom 12.03.2021 bis zum 12.04.2021 (einschließlich) Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	Wasser- und Bodenverband Sassenberg-Füchtorf Schreiben vom 11.03.2021	In der Mitte des Geltungsbereichs des aufzustellenden Bebauungsplans befindet sich das Gewässer 8- 770 (Alter Venngraben). Laut den beigefügten Planunterlagen wird eine „Fläche für die Wasserwirtschaft“ in einer Breite von 5,00 Metern entlang des Gewässers ausgewiesen. Diese Fläche dient neben anderen wasserwirtschaftlichen Zwecken auch der Gewässerunterhaltung und muss daher von baulichen Anlagen jeglicher Form freigehalten werden (A). Bepflanzungen auf dieser Fläche sind laut Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zunächst abzustimmen (H). Bei Berücksichtigung der genannten Auflagen (A) und Hinweise (H) werden seitens des Wasser- und Bodenverbandes keine weiteren Bedenken gegen das o.g. Vorhaben vorgebracht.	Der Anregung, die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für Wasserwirtschaft im Bereich des Gewässers 8 – 770 dauerhaft von Bebauung freizuhalten wird gefolgt. Gemäß der getroffenen Festsetzung als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ in einer Breite von 5,0 m ist eine Freihaltung der Fläche von jeglichen baulichen Anlagen sichergestellt. Ergänzend zu der bisher in der Begründung beschriebenen angewendeten § 9 (1) Nr. 16 a BauGB wird der § 31 (4) LWG (Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) in die Planunterlagen aufgenommen. Gem. § 31 (4) LWG ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich 5,0 m breit und die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten.
2	Regionalforstamt Münsterland Schreiben vom 26.03.2021	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken, sofern der Ausgleich der betroffenen Wallhecke, im angegebenen Umfang in der Begründung, vor Umsetzung der Maßnahme mit dem Regionalforstamt Münsterland und der UNB abgestimmt wird.	Der Hinweis, dass gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken bestehen, sofern der Ausgleich der betroffenen Wallhecke im angegebenen Umfang, vor Umsetzung der Maßnahme mit dem Regionalforstamt und der UNB abgestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen. Vor Umsetzung der dargestellten Maßnahmen wird

			sowohl das Regionalforstamt Münsterland, als auch die Untere Naturschutzbehörde informiert.
3	Industrie und Handelskammer Westfalen Schreiben vom 31.03.2021	Grundsätzlich stehen wir den Planungen zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes nicht ablehnend gegenüber. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen, erlauben aber auch eine gewisse Flexibilität und Nutzungsmischung und in diesem Rahmen ein verträgliches Nebeneinander nicht störender Nutzungen. Hinsichtlich der Textlichen Festsetzungen, mit denen die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauGB ausgeschlossen werden sollen, regen wir an zu prüfen, ob die nach § 4 (3) 2 BauGB ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe nicht analog zu den nicht störenden Handwerksbetrieben nach § 4 (2) 2 BauGB - diese sollen planungsrechtlich zulässig sein - mit den Zielen der Planung vereinbar sind. Dadurch wäre die Möglichkeit gegeben, kleine, in die Wohnung integrierte Gewerbebetriebe zuzulassen.	Der Anregung, die bisher nicht ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauGB analog zu den nicht störenden Handwerksbetrieben nach § 4 (2) 2 BauGB zuzulassen, wird gefolgt. Im Sinne einer zukunftsorientierten städtebaulichen Planung und Nutzungsmischung im Quartier sowie der zunehmenden Digitalisierung und des Home-Office-Angebotes, wird eine Mischung aus Wohnen und Arbeiten im Quartier als sinnvoll erachtet.
4	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Schreiben vom 11.04.2021	Im Namen und in Vollmacht des BUND-Landesverbandes NRW e.V., des NABU-Kreisverbandes Warendorf und des VNU/LNU im Kreis Warendorf nehme ich wie folgt Stellung: Die Naturschutzverbände treten dafür ein, den auch von der Landwirtschaft vielfach beklagten Flächenverbrauch drastisch zu verringern. Zu diesem Zweck muss nach Ansicht der Naturschutzverbände die Ausweisung von neuem Bauland äußerst restriktiv gehandhabt werden. Ob die in Sassenberg vorgesehenen Neuausweisungen als notwendig einzustufen sind, ist nur in detaillierter Kenntnis der Wohnbausituation der Stadt zu beurteilen. Da den Na-	Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche in einer Größenordnung von rund 3,65 ha wurde auf Grundlage der parallel zum Bebauungsplan durchgeführten Flächennutzungsplanänderung und der dortigen Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich und der Möglichkeit einer aus städtebaulichen und umweltplanerischen Gründen sinnvollen Arrondierung abwägend mit den Belangen gem. § 1 (6) Nr. 2 BauGB berücksichtigt. Dabei wurde der Schaffung von Wohn-

		turschutzverbänden diese Kenntnis fehlt und auch die Planunterlagen insoweit keine exakten Erkenntnisse ergeben, können wir zu den konkreten Planentwürfen keine fundierte Stellungnahme abgeben. Wir bitten Sie, den anerkannten Naturschutzverbänden die Entscheidung im Verfahren bekannt zu geben und dem Landesbüro der Naturschutzverbände in Oberhausen zu übermitteln. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände berechtigt.	raum aufgrund der hohen Nachfrage in Sassenberg Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt (siehe Kapitel 1.3 „Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen“ der Begründung).
5	Kreis Warendorf Schreiben vom 12.04.2021	<u>Immissionsschutz:</u> 1. Unter Ziffer 6.2 (Immissionsschutz) im Begründungstext wird ausgeführt, dass derzeit ein Geruchs- und Schallgutachten aufgrund des westlich angrenzenden Gewerbegebietes erarbeitet wird. Von hier kann erst eine abschließende Stellungnahme erfolgen, wenn die Gutachten vorliegen. 2. Im B-Plan für das westlich gelegene Gewerbegebiet "Industrie- und Gewerbegebiet Füchtertorfer Straße" werden im nördlichen Plangebiet die Abstandsklassen I-V der Abstandsliste 1982 ausgeschlossen. D.h., die 300 m-Klasse ist dort uneingeschränkt zulässig. Im Begründungstext wird unter Ziffer 6.2 bereits darauf hingewiesen, dass die notwendigen 300 m bis zur geplanten Wohnbebauung mit 200 m unterschritten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausschöpfung des geltenden Planungsrechtes von 1986 seit ca. 35 Jahren bisher nicht stattgefunden hat. Das ist so nicht korrekt. Die dort ansässige Maschinenbaufabrik für Krantechnik Scheffer ist nach einer typisierenden Betrachtung dem Schwermaschinenbau zuzuordnen. Dieser Betriebstyp ist gemäß der im Plan geltenden Abstandsliste von 1982 unter der	Der Hinweis, dass keine abschließende Stellungnahme erfolgen kann, wenn die sich derzeit in Bearbeitung befindenden Gutachten vorliegen, wird zur Kenntnis genommen. Zurzeit erfolgt eine ergänzende gutachterliche Betrachtung der möglichen Immissions- und Geruchslastungen der westlich an das Plangebiet angrenzenden gewerblichen Nutzungen. Festzustellen ist, dass die zulässigen Immissionswerte in der nach dem Abstandserlass von 1982 geregelten zulässigen 300 m Zone nicht ausgeschöpft worden sind, wie die Immissionsprognose des Büros Langguth feststellt.

	Ifd. Nr. 94 in der 300 m-Klasse aufgeführt. Auch heute noch wird dieser Betriebstyp in der Abstandsliste 2007 in der 300 m-Klasse aufgeführt. Das heißt, dass durch die heranrückende Wohnbebauung der Betrieb in seiner Entwicklung maßgeblich eingeschränkt wird. Die Einstufung in die 300 m-Klasse ist auch weiterhin zwingend erforderlich. <u>Amt für Umweltschutz und Straßenbau:</u> (keine Anregungen oder Einwände) <u>Untere Wasserbehörde-Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u> 3. In Ergänzung zur Festsetzung des Gewässerrandstreifens gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 16a BauGB ist textlich das Verbot gemäß § 31 Absatz 4 Landeswassergesetz (LWG) aufzunehmen. Gemäß § 31 Absatz 4 LWG ist innerhalb des Gewässerrandstreifens die Errichtung von baulichen (genehmigungspflichtig oder -frei) und sonstigen Anlagen verboten. 4. Redaktionell weise ich darauf hin, dass die Fläche des Gewässerrandstreifens farblich identisch ist, wie die des allgemeinen Wohngebietes. Dies kann zu Missverständnissen hinsichtlich der Bebaubarkeit führen. Zudem empfehle ich, die Fläche des Gewässerrandstreifens in öffentlicher Hand zu belassen, insbesondere da der Gewässerrandstreifen auch als Unterhaltungsweg für den <i>Alten Venngaben</i> fungiert. <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Weder das Kataster des Kreises über atlantverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altlagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im	Diese Prognose wurde im Jahr 2019 in enger Abstimmung mit der westlich angrenzenden Firma abgestimmt und erarbeitet. Der Anregung, den Paragraphen § 31 (4) LWG textlich in die vorliegende Bauleitplanung aufzunehmen, wird gefolgt. Eine entsprechende Ergänzung der Begründung wird vorgenommen. Der Hinweis, dass die Fläche der Wasserwirtschaft die gleiche Farbe wie die des allgemeinen Wohngebietes hat, welches zu Missverständnissen führen kann, wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Farbabstimmung im Bebauungsplan wird vorgenommen. Der Empfehlung die Fläche für die Wasserwirtschaft in öffentlicher Hand zu belassen, da diese u.a. als Unterhaltungsweg für das Gewässer dient, wird gefolgt. Der Hinweis, dass weder im Kataster des Kreises noch im Verzeichnis zu Altlasten Eintragungen zum Geltungsbereich vorliegen, wird zur Kenntnis genommen.
--	---	---

	Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsbereich der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen. Ich bitte in der Begründung zu bestätigen, dass auch dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4 (3) Landesbodenschutzgesetz) vorliegen. Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich. <u>Amt für Planung und Naturschutz:</u> Anregungen: 5. Im Umweltbericht sind unter Pkt. 9.2 keine Aussagen zum nördlich gelegenen Naturschutzgebiet "Füchter Moor" enthalten. Es sind sowohl Aussagen zum derzeitigen Umweltzustand als auch mögliche erhebliche, auch indirekte Auswirkungen (Störungen) des Vorhabens auf das Naturschutzgebiet intensiv zu prüfen. Der Abstand zwischen dem geplanten Baugebiet und der NSG-Grenze beträgt nur ca. 180 m. Es handelt sich um eines der wertvollsten Wiesenvogelschutzgebiete im Kreis Warendorf mit zahlreichen, durchgeführten Entwicklungsmaßnahmen, Kompensationsflächen, langjähriger Gebietsbetreuung und kontinuierlichen Gelegetschützmaßnahmen. 6. Ein weiteres Heranrücken zukünftiger Baugebiete an	Der Anregung, in der Begründung darauf zu verweisen, dass auch dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten (§ 4 (3) LBodSchG) vorliegen, wird gefolgt. Eine entsprechende Bestätigung wird im Kapitel 6.2 aufgenommen. Der Hinweis, dass innerhalb der Begründung und des Umweltberichtes die Belange des Bodenschutzes im ausreichenden Maße berücksichtigt werden, wird zur Kenntnis genommen. Nach Fertigstellung des Artenschutzgutachtens und weiterer Abstimmung der Planung können abschließende Aussagen zu Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet beschrieben werden. Der Hinweis auf eine 200 m breite Pufferzone wird zur
--	--	---

	das NSG „Füchter Moor“ ist aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen der nördlich befindlichen, wertvollen Bruthabitate auszuschließen. Eine Pufferzone von ca. 200 m zum Naturschutzgebiet ist von jeglicher Bebauung dauerhaft freizuhalten. Der Erschließungssitz in nördliche Richtung sollte deshalb entfallen.	Kenntnis genommen. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland für die Stadt Sassenberg das Angebot der Wohnbauflächenentwicklung ermöglicht. Insofern wird im derzeit vorliegenden Bebauungsplan „Nördlich des Steinbrink“ eine mögliche Erweiterung der Wohnbauflächen in nördlicher Richtung offen gehalten. Der Regionalplan zeigt einen graphisch festgelegten Abstand des Allgemeinen Siedlungsbereiches zum nördlich gelegenen Naturschutzgebiet von ca. 40 m. Für welche Schutzmaßnahme die dargestellte Pufferzone zukünftig geeignet ist, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.
	7. Die Artenschutzprüfung II fehlt bisher und ist bis zum nächsten Verfahrensschritt zu ergänzen. Ich verweise hierzu auf meine Stellungnahme vom 27.05.2020. Ich empfehle, die Ergebnisse und die erforderlichen Änderungen und Maßnahmen im Vorfeld der Offenlage mit mir abzustimmen.	Die Artenschutzprüfung wird im weiteren Verfahren ergänzt und im Vorfeld der Offenlage mit der UNB abgestimmt.
	8. Nördlich des Verbindungswegs im Naturschutzgebiet Füchter Moor befinden sich wichtige Brutvorkommen u.a. von Großem Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe sowie ein Bruthabitat der landesweit vom Aussterben bedrohten und in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindlichen Uferschnepfe. Der Kreis Warendorf hat nach Landesvorgabe für die Erhaltung und Entwicklung der Bestände dieser nach EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützten Arten in ungünstigen oder schlechten Erhaltungszuständen eine besondere Verantwortung. Vor diesem Hintergrund ist die Bedeutung des bisherigen Freiraums als Pufferfunktion zum Schutzgebiet neu zu bewerten. Direkte und indirekte Beeinträchtigungen der Arten durch das geplante Baugebiet sind durch Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. CEF-Maßnahmen für diese Arten sollten vorrangig in wichtigen Kernzonen des Naturschutz-	Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II werden Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld untersucht und – sofern erforderlich – CEF-Maßnahmen empfohlen. Die Verortung von Vermeidungsmaßnahmen zugun-

	gebiets verortet werden. Daten zu den langjährigen Betreuungsflächen im Wiesenvogelschutz können bei der Unteren Naturschutzbehörde abgefragt werden. 9. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung: Das geplante Regenrückhaltebecken ist unter der Code-Nr. 7.8 einzustufen. Ich weise darauf hin, dass das Defizit aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit dem artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich projektbezogen für den Bebauungsplan kombiniert werden kann. 10. An den Nordgrenzen des Bebauungsplangebiets ist zur Einbindung in die Landschaft eine mindestens 5 m breite Eingrünung auf öffentlichen Flächen vorzusehen. Es sind nur Straucharten zu verwenden, um die Habitatsprüche der vorkommenden Watvögel (weiträumige Übersichtlichkeit) zu berücksichtigen. Hinweise: 11. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Beseitigung von Bäumen, Hecken, Wallhecken und Gebüsch als potenzielle Lebensstätten geschützter Tierarten nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres vorzunehmen. <u>Gesundheitsamt:</u> 12. Zum derzeitigen Planungsstand bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zu dem o.g. Vorhaben. Eine abschließende Beurteilung ist jedoch erst nach Vorliegen der Fachgutachten bzgl. Schall und Geruch möglich.	ten der Schutz- und Entwicklungsziele des NSGs wird im weiteren Verfahren ergänzt. Der Anregung, das geplante RRB unter Code 7.8 einzustufen, wird gefolgt. Im Hinblick auf das Angebot der künftigen Wohnbauflächenentwicklung im Regionalplan Münsterland, wird auf die Festsetzung einer Eingrünung verzichtet, da diese nur temporär sein würde. Es ist davon auszugehen, dass eine private Eingrünung der Grundstücke im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze ohnehin erfolgen wird. Der Anregung, einen Hinweis zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken, Wallhecken und Gebüsch in die vorliegende Bauleitplanung aufzunehmen, wird gefolgt. Der Hinweis, dass zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zum Vorhaben bestehen, jedoch eine abschließende Beurteilung erst nach Vorlage der ausstehenden Fachgutachten möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.
--	---	---

		Straßenverkehrsamt	
		Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht bestehen gegen die Planungsabsichten unter Beachtung der bereits mit Stellungnahme vom 02.06.2020 vorgebrachten Punkte keine Bedenken: 13. In den Einmündungsbereichen der Erschließungsstraßen zum Wohngebiet müssen ausreichende Sichtflächen entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RAST 06 dauerhaft freigehalten werden. Insbesondere die Grundstückseinfriedungen an den Eckgrundstücken des Wohngebietes sind so zu gestalten, dass hier ausreichende Sichtverhältnisse dauerhaft gewährleistet bleiben. 14. Die bauliche Gestaltung der Erschließungsstraßen sowie der Wohnstraße muss den künftigen Verkehrsregelungen entsprechen. Tempo-30-Zonen sind mit einer Trennung von Fahrbahn und zumindest einseitigem Gehweg vorzusehen. Die Straßen sind nach dem Separationsprinzip zu gestalten, d.h. Fahrbahn und Gehwege werden getrennt. Bei der Planung der inneren Erschließung sind die erforderlichen Straßenbreiten nach RAST 06 zu berücksichtigen. 15. Bei verkehrsberuhigten Bereichen nach Z. 325 StVO ist gem. Verwaltungsvorschrift (VwVStVO) zu Z. 325 StVO ein niveaugleicher Ausbau im Mischungsprinzip vorgesehen. Es erfolgt keine Trennung in Fahrbahn und Gehweg. Für den ruhenden Verkehr ist Vorsorge zu treffen. Diese Grundsätze sind bereits bei der Planung zu berücksichtigen, um die Einheit von Bau und Betrieb der Straße sicherzustellen. Die Länge eines verkehrsberuhigten Bereiches soll grundsätzlich auf ca. 100 m begrenzt werden.	Der Hinweis, dass unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bedenken, gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, dass Grundstückseinfriedungen an den Eckgrundstücken des Wohngebietes so zu gestalten, dass ausreichende Sichtverhältnisse sichergestellt werden können, wird gefolgt. Eine entsprechende textliche Festsetzung zu der Höhe der Einfriedungen der Eckgrundstücke wird in den Planunterlagen aufgenommen. Der Hinweis, dass die Gestaltung der Erschließungsstraßen in Form einer Trennung von Fahrbahn und Gehweg im Tempo-30-Zonen erfolgen soll, wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet. Die vorgebrachten Anregungen betreffen nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden die Vorgaben der RAST 06 berücksichtigt.

		Hinweis:	
6	Westnetz GmbH – Regionalzentrum Münster Schreiben vom 12.04.2021	Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle liegt mir bislang nicht vor. Erforderlichenfalls werde ich diese umgehend nachreichen. Als Anlage zu Ihrem Schreiben haben Sie uns den Entwurf der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes 10-kV-, 1-kV-, Straßenbeleuchtungskabel sowie eine Gasleitung der Westnetz GmbH befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht. Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der innogy Netze Deutschland GmbH befindlichen Anlagen der Verteilnetze Strom und Gas. Anlagen: 2 Lagepläne	Der Hinweis, dass die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle bislang nicht vorliegt und ggfs. nachgereicht wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des Plangebietes Straßenbeleuchtungskabel und eine Gasleitung befinden, wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Leitungen verlaufen im bestehenden Straßenraum der Straßen „Steinbrink“. Eine Beeinträchtigung durch die bauliche Entwicklung ist nicht zu erwarten. Gegebenenfalls erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung.
7	Kreis Warendorf Brandschutzdienststelle Schreiben vom 26.04.2021	Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Hinweise: Zu dem o.a. Vorhaben wird gemäß § 25 BHKG aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wie folgt Stellung genommen. Grundlage der Beurteilung sind die eingereichten Pläne des Ingenieurbüros Wolters Partner Stadtplaner	

	GmbH vom 03.03.2021 mit Eingangsvermerk der Brandschutzdienststelle vom 12.03.2021. Es wird von hier zugestimmt, die eingereichten Pläne voll inhaltlich umzusetzen, wenn folgende Auflagen und Bemerkungen beachtet werden: 1. Für das ausgewiesene Gebiet ist gem. Arbeitsblatt W 405 des DVGW sowie der Informationsschrift 99 des DVGW eine Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.	Der Hinweis, dass der vorliegenden Planung zugestimmt wird, wenn nachfolgende Auflagen und Bemerkungen beachtet werden, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf eine erforderliche Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden wird zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Löschwassermenge kann durch die Erweiterung des bestehenden Wasserleitungsnetzes im Bereich der Straße Steinbrink sichergestellt werden. Der im Kreuzungsbereich der Straßen Steinbrink und Bekassinenweg vorhandene Hydrant ist Bestandteil des städtischen Wasserleitungsnetzes und weist eine Löschwasserleitung von 192 m³/h auf. Eine entsprechend Ergänzung der Angaben wird in der Begründung vorgenommen.
--	---	---

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 24.03.2021

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Sassenberg
Coesfeld, im April 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Sassenberg, 06.05.2021

Josef Uphoff
Bürgermeister

Dominik Scholz
Schriftführer